

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

vom 26. August 2005
(Letzte Aktualisierung: 25. August 2016)

(gegründet am 28. Mai 1943)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Rechtsform, Sitz Art. 1
Unter dem Namen "Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)", "Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)"; "Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)", "Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Rechtsdomizil am Sitz ihrer Zentralstelle.

Zweck Art. 2
Die SAB bezweckt die Verbesserung der Existenzbedingungen und der Entwicklungsmöglichkeiten der Bevölkerung im Berggebiet, insbesondere durch:

- a) Wahrung der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen der Bergbevölkerung gegenüber Bund und Kantonen sowie gegenüber den Trägern der Raumordnung, der Wirtschafts-, Kultur- und Sozialpolitik;
- b) Koordination der verschiedenen lokalen, regionalen, kantonalen, nationalen sowie sektoralen Bestrebungen zur Förderung des Berggebietes sowie Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen der Berggebietspolitik;
- c) Information der politischen Entscheidungsträger und der schweizerischen Öffentlichkeit über die Anliegen der Berggebiete;
- c^{bis}) Beratung von Kantonen, Regionen, Gemeinden und weiteren Akteuren der Regionalentwicklung;
- c^{ter}) Förderung von dezentralen Aktivitäten namentlich durch Heimarbeit;
- d) Förderung der Bildung und Forschung im Berggebiet sowie Studium und Bearbeitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Probleme der Schweiz und der Berggebiete aus der Sicht der Bergbevölkerung.

Bei der Verfolgung ihrer Ziele arbeitet die SAB mit den schweizerischen Berufs- und Wirtschaftsverbänden zusammen.

Sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt für sich keinen Erwerbszweck.

Bezeichnungen Art. 3
Die in diesen Statuten gewählten Bezeichnungen von Personen gelten sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder Art. 4
Der SAB können Kollektiv- und Einzelmitglieder angehören:
a) Kollektivmitglieder
- Kantone
- Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- Juristische Personen und Körperschaften des privaten Rechtes
b) Einzelmitglieder.

Aufnahme Art. 5
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Austritt,
Ausschluss Art. 6
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist der Zentralstelle schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der SAB zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

Bezeichnung der Organe Art. 7
Die Organe der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rat der Berggebiete
d) Kontrollstelle.

Die Generalversammlung

Zuständigkeit der Generalversammlung Art. 8
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SAB. In ihren Aufgabenbereich fallen:
a) Beratung und Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Berggebiete
b) Wahl des Vorstandes, des Rates der Berggebiete, des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Kontrollstelle
c) Entgegennahme des Jahresberichtes
d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
e) Festsetzung der Jahresbeiträge
f) Änderung der Statuten
g) Beteiligung an Organisationen, welche einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung kann einzelne ihrer gesetzlich nicht zwingend der Generalversammlung vorbehaltenen Befugnisse dem Vorstand übertragen.

Art. 9
Einberufung der Generalversammlung Ordentlicherweise findet im Jahr eine Generalversammlung statt. Die Einladung enthält die Liste der Verhandlungsgegenstände. Über Gegenstände, die nicht schriftlich angekündigt sind, dürfen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an die Zentralstelle zu richten.

Der Vorstand kann weitere Generalversammlungen einberufen. Überdies kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer zusätzlichen Generalversammlung unter Nennung der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Art. 10
Stimmrecht Kollektivmitglieder haben in der Generalversammlung Anrecht auf zwei Stimmen, Einzelmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme. Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder kann durch eine oder zwei Personen ausgeübt werden.

Art. 11
Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet mit Ausnahme von Art. 26 und Art. 27 die Mehrheit der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Erreicht keiner der Kandidaten dieses, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Beschlüssen hat der Präsident den Stichentscheid.

Wird nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beschlossen, so gilt offene Abstimmung.

Der Vorstand

Art. 12
Zusammensetzung des Vorstandes Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und weiteren 6 bis 14 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vertreter der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder. Der Vorsitzende der Konferenz der Regionen erhält von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist einer angemessenen Vertretung der einzelnen Regionen und Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen.

Gesamterneuerungswahlen finden im Jahr nach den eidgenössischen Parlamentswahlen statt. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 13
Einberufung des Vorstandes Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident es als notwendig erachtet oder wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen.

Für Wahlen und Beschlüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Generalversammlung. (Art. 11)

Art. 14
Zuständigkeit des Vorstandes Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der SAB. Er bestimmt die Vertretung der SAB nach Aussen.

Im speziellen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Tagesordnung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Nominierung der Mitglieder des Rates der Berggebiete
- c) Wahl des Direktors sowie dessen Stellvertreters
- d) Schaffung von Sachbearbeiterstellen im Berggebiet
- e) Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- f) Regelung der Finanzkompetenzen
- g) Festsetzung von Entschädigungen
- h) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm
- i) Verabschiedung des Voranschlages
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Alle Aufgaben, welche nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht in den Verantwortungsbereich der operativen Führung (Zentralstelle) fallen.

Der Rat der Berggebiete

Art. 15
Der Rat der Berggebiete setzt sich aus mindestens 40 Personen aus dem Kreis der Mitglieder zusammen. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes gewählt durch die Generalversammlung. Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach den Regelungen für den Vorstand. Der Präsident der SAB führt den Vorsitz.

Bei der Zusammensetzung des Rates ist einer angemessenen Vertretung der einzelnen Regionen und Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen.

Der Rat trifft sich mindestens einmal pro Jahr, um grundsätzliche Fragen der Berggebiete zu diskutieren. Er verabschiedet Empfehlungen zu Handen des Vorstandes. Die Geschäfte des Rates werden durch die Zentralstelle vorbereitet. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme bei.

Die Kontrollstelle

Art. 16
Zuständigkeit der Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle hat dem Vorstand jährlich nach Rechnungsabschluss zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung vorzulegen.

IV. ORGANISATION

Die Geschäftsleitung

Zusammensetzung der Geschäftsleitung Art. 17
Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Direktor sowie seinem Stellvertreter bestimmen und ihr Aufgaben zuweisen.

Die Zentralstelle

Aufgaben der Zentralstelle Art. 18
Die Zentralstelle wird geleitet durch den Direktor oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

Die Zentralstelle führt die Aufträge der Organe aus. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Zentralstelle hat folgende Aufgaben:

- a) operative Führung der SAB
- b) Wahrung der Interessen der Bergbevölkerung
- c) Information der Öffentlichkeit über die besonderen Anliegen der Bergbevölkerung
- d) Führung einer Informationsstelle
- e) Koordination der Bestrebungen gemäss Art. 2, Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit allen einschlägigen Vereinigungen, Behörden und Amtsstellen sowie Durchführung von Konferenzen und Arbeitstagen
- f) Erstellung von Gutachten und Berichten über die Förderung der Berggebiete
- g) Mitwirken bei der Durchführung von Massnahmen zugunsten der Bergbevölkerung und der Berggebiete
- h) Beratung und aktive Förderung der Selbsthilfe
- i) Förderung der kulturellen Bestrebungen der Bergbevölkerung
- j) weitere Aufgaben, die ihr von den Organen übertragen werden.

Der Direktor Art. 19
Der Direktor oder sein Stellvertreter wohnen in der Regel allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme bei und sind für die Protokollführung verantwortlich.

Die Aufgaben des Direktors, seines Stellvertreters und der Mitarbeiter werden in Pflichtenheften geregelt.

Zeichnungsberechtigung Art. 20
Für den Vorstand und die Geschäftsleitung der SAB führen der Präsident - im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten - und der Direktor und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für die Zentralstelle zeichnen der Direktor oder in seinem Einverständnis dessen Stellvertreter allein.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Kommissionen und Arbeitsgruppen	<u>Art. 21</u> Zur Bearbeitung besonderer Fragen setzt der Vorstand je nach Bedürfnis Kommissionen oder Arbeitsgruppen ein. Als Mitglieder einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe können auch Personen beigezogen werden, die nicht der SAB angehören.
---------------------------------	--

V. FINANZIELLES

Finanzierung der SAB	<u>Art. 22</u> Die Finanzierung der SAB wird bestritten durch: a) Beiträge - der Kollektiv- und Einzelmitglieder - des Bundes - von Dritten und Gönnern b) Legate und Schenkungen c) Verrechnung von Leistungen d) Kapitalerträge.
----------------------	--

Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Voranschla-
ges halten. Für die Verbindlichkeiten der SAB haftet nur deren Vermögen.

Jahresbeiträge	<u>Art. 23</u> Die Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.
----------------	---

Die Jahresbeiträge werden von der Zentralstelle eingezogen.

Beteiligungen	<u>Art. 24</u> Zur Finanzierung besonderer Aufgaben ist die Generalversammlung befugt, Stiftungen zu errichten oder sich an Organisationen mit einem wirt- schaftlichen Zweck zu beteiligen.
---------------	---

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 25
Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen Die ersten Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes finden im Jahr 2008 statt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes (vormals Leitender Ausschuss) sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten wird bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26
Statutenrevision Zu einer ganzen oder teilweisen Revision dieser Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 27
Liquidation Für die Auflösung der SAB bedarf es einer Drei-Viertels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, durch den Vorstand bestimmten, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und wenn möglich mit gleichartigem Zweck wie demjenigen der SAB zugewendet.

Art. 28
Rechtskraft Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung der Vereinigung Schweizer Berggebiete (VSB) vom 25. Juni 1988 in Champéry (VS) und an der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung (SAB) vom 26. August 1988 in Stans (NW) angenommen. Sie beruhen auf den "Grundsätzen für die Integration SAB/VSB" vom 21. März 1988 und ersetzen die Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung (SAB) vom 16. Februar 1973 und der Vereinigung Schweizer Berggebiete (VSB) vom 27. Januar 1973 (revidiert am 30. Juni 1984).

Diese Statuten wurden anlässlich der Fusionsversammlung vom 6. Dezember 1988 in Bern in Kraft gesetzt.

Diese Statuten wurden mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. August 2005 in Flühli – Sörenberg (LU) total revidiert. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Ständerat Isidor Baumann

Der Direktor:

Thomas Egger